

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Tartsberg-Ost“**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

---

## **1. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Pilsach hat in der Sitzung am 04. Februar 2021 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Tartsberg-Ost“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Es wurde folgender Beschluss gefasst, der hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

„Die Gemeinde Pilsach beabsichtigt, am östlichen Ortsrand von Tartsberg eine Teilfläche des Außenbereichsgrundstückes Fl.Nr. 604, Gemarkung Pfeffertshofen in den Zusammenhang des bebauten Ortsbereiches von Tartsberg einzubeziehen und hierfür eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen.

Hierfür ist der entsprechende Satzungsentwurf mit Begründung und der Eingriffs- und Ausgleichsregelung auszuarbeiten und das Verfahren nach § 34 Abs. 5 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Antragssteller

- die Planungskosten für die Einbeziehungssatzung samt Begründung und Ausgleichsermittlung übernimmt,
- die Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich (u.a. Grundstück, Grunddienstbarkeit, Bepflanzung usw.) trägt und
- die Kosten der Erschließung (Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenerschließung) durch Erschließungsvereinbarung übernimmt.“

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, daher kann von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wird von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.**

## **2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Sitzung am 04. Februar 2021 hat der Gemeinderat Pilsach den Entwurf der Satzung (Textteil und zeichnerischem Teil) in der Fassung von 04. Februar 2021 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 3 Abs. 2, liegt vom

**23.03.2021 bis einschließlich 26.04.2021**

während der allgemeinen Dienststunden\* in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 30), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung dargelegt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Entwurf können während der Auslegungszeit mündlich oder schriftlich von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Entwürfe können zudem über die Homepage der Gemeinde Pilsach ([www.pilsach.de](http://www.pilsach.de)) unter der Rubrik **Bauangelegenheiten / Bauleitpläne / Einbeziehungssatzung Tartsberg-Ost** eingesehen werden.

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ des ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neumarkt i.d.OPf., 12. März 2021

Truber  
1. Bürgermeister



### \*Allgemeine Dienststunden

|            |                                         |
|------------|-----------------------------------------|
| Mo., Die.  | von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr |
| Donnerstag | von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr |
| Mi., Fr.   | von 08.00-12.00 Uhr                     |

### Bekanntmachungsnachweis

|               |            |
|---------------|------------|
| Ausgehängt am | 15.03.2020 |
| Abgenommen am | 27.04.2020 |